

# PREISLISTE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024



## VERTRIEBSKARTE



## ANSPRECHPARTNER

### VERTRIEB:

#### Holger Dierkes

Telefon 05642 / 9808-12  
 Mobil 0172 / 6416453  
 H.Dierkes@weser-diemel-beton.de  
 Bereich: Oelshausen, Breuna, Bad Arolsen und Ossendorf

#### Christian Möller

Telefon 05642 / 9808-18  
 Mobil 0151 / 16164291  
 C.Moeller@weser-diemel-beton.de  
 Bereich Kassel

#### Peter Altmiks

Telefon 05271 / 6909-21  
 Mobil 0160 / 97334963  
 P.Altmiks@weser-diemel-beton.de  
 Bereich: Bad Driburg und Höxter

#### Maximilian Pöllmann

Telefon 05271 / 6909-24  
 Mobil 0170 / 9879120  
 M.Poellmann@weser-diemel-beton.de  
 Bereich Uslar, Bodenwerder

### GESCHÄFTSFÜHRUNG:

#### André Lämmel

Telefon 05271 / 6909-13  
 A.Laemmel@weser-diemel-beton.de

### BUCHHALTUNG / RECHNUNGSWESEN:

#### Martina Dierkes

Telefon 05642 / 9808-16  
 M.Dierkes@weser-diemel-beton.de

### DISPOSITION:

#### Werk **Ossendorf**

Zur Mühle 12-13  
 34414 Warburg-Ossendorf  
 Telefon 05642 / 9808-0

#### Werk **Elgershausen**

Hilschen 11  
 34270 Schauenburg  
 Telefon 05601 / 9689470

#### Werk **Höxter**

Godelheimer Str. 55  
 37671 Höxter  
 Telefon 05271 / 6909-20

#### Werk **Bodenwerder**

An der B83  
 37619 Bodenwerder  
 Telefon 05271 / 6909-20

#### Werk **Bad Arolsen**

Wetterburger Straße  
 34454 Bad Arolsen  
 Telefon 05691 / 2450

#### Werk **Breuna**

Im Strang 7  
 34479 Breuna  
 Telefon 05693 / 9871-0

#### Werk **Bad Driburg**

Satzer Moor 1  
 33014 Bad Driburg  
 Telefon 05271 / 6909-20

#### Werk **Uslar**

Am Kalksandsteinwerk  
 37170 Uslar  
 Telefon 05271 / 6909-20

### INTERNET:

info@weser-diemel-beton.de  
 www.weser-diemel-beton.de

### UNTERNEHMENS ANSCHRIFT:

#### ■ Weser-Diemel-Beton Warburg GmbH & Co. KG

Zur Mühle 12-13  
 34414 Warburg

Telefon 05642 / 9808-0

HR Paderborn HRA 3113,  
 persönlich haftende Gesellschafterin:  
 Weser-Diemel-Beton Warburg Verwaltungs GmbH

HR Paderborn HRB 4859,  
 Geschäftsführer: André Lämmel

Finanzamt Warburg: Steuer-Nr. 345/5811/3002  
 Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 126 713 885

Werke:  
 Ossendorf, Bad Arolsen, Elgershausen, Breuna

Vereinigte Volksbank eG,  
 IBAN: DE56 4726 4367 0119 2260 01, BIC: GENODEM1STM

#### ■ Weser-Diemel-Beton Höxter GmbH & Co. KG

Godelheimer Str. 55  
 37671 Höxter

Telefon 05271 / 6909-0

HR Paderborn HRA 6952,  
 persönlich haftende Gesellschafterin:  
 Weser-Diemel-Beton Höxter Verwaltungs GmbH

HR Paderborn HRB 12216,  
 Geschäftsführer: André Lämmel

Finanzamt Höxter: Steuer-Nr. 326/5826/0762  
 Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 303 839 497

Werke:  
 Höxter, Bodenwerder, Uslar, Bad Driburg

VerbundVolksbank OWL eG,  
 IBAN: DE56 4726 0121 2000 6506 00, BIC: DGPBDE3MXXX

Sparkasse Höxter,  
 IBAN: DE63 4725 1550 0003 0011 12, BIC: WELADED1HXB  
**IBAN: DE17 4765 0130 0003 0011 12, BIC: WELADE3LXXX**

## BETONSORTENLISTE

PREISLISTE 2024 (GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024)

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen MwSt.

Beim Einbau des Betons sind die gültigen Richtlinien für die Nachbehandlung einzuhalten.

Nachstehende Preise verstehen sich incl. Fracht (frei Baustelle) bei einer Anlieferungsmenge von mindestens 7,5 m<sup>3</sup>. Zulage für Anlieferungen unter 7,5 m<sup>3</sup> siehe Zusatz und Sonderleistungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten auf Seite 14-15)

Betone für Hoch- und Tiefbau							
Betone für unbewehrte Innenbauteile							
(z.B. Gründungsbauteile und Pflasterarbeiten)							
Festigkeit	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Überw. Klasse	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
C8/10	X0	F1	32	ÜK I	nein	1115	152,50 €
C8/10	X0	F1	16	ÜK I	nein	1135	156,00 €
C8/10	X0	F3	32	ÜK I	nein	1315	155,50 €
C8/10	X0	F3	16	ÜK I	nein	1335	159,00 €
C8/10	X0	F3	8	ÜK I	nein	1345	162,50 €
C12/15	X0	F1	32	ÜK I	nein	2115	154,00 €
C12/15	X0	F1	16	ÜK I	nein	2135	157,50 €
C12/15	X0	F1	8	ÜK I	nein	2145	161,00 €
C12/15	X0	F3	32	ÜK I	ja	2315	157,00 €
C12/15	X0	F3	16	ÜK I	ja	2335	160,50 €
C12/15	X0	F3	8	ÜK I	ja	2345	164,00 €
C16/20	X0	F1	32	ÜK I	nein	3115	155,50 €
C16/20	X0	F1	16	ÜK I	nein	3135	159,00 €
C16/20	X0	F1	8	ÜK I	nein	3145	162,50 €
C20/25	X0	F1	32	ÜK I	nein	4115	157,00 €
C20/25	X0	F1	16	ÜK I	nein	4135	160,50 €
C20/25	X0	F1	8	ÜK I	nein	4145	164,00 €
C25/30	X0	F1	32	ÜK I	nein	5115	162,00 €
C25/30	X0	F1	16	ÜK I	nein	5135	165,50 €
C25/30	X0	F1	8	ÜK I	nein	5145	169,00 €
Betone für bewehrte Innenbauteile und Gründungsbauteile							
C16/20	XC1 XC2	F3	32	ÜK I	ja	3315	158,50 €
C16/20	XC1 XC2	F3	16	ÜK I	ja	3335	162,00 €
C16/20	XC1 XC2	F3	8	ÜK I	ja	3345	165,50 €
C20/25	XC3	F3	32	ÜK I	ja	4315	160,00 €
C20/25	XC3	F3	16	ÜK I	ja	4335	163,50 €
C20/25	XC3	F3	8	ÜK I	ja	4345	167,00 €

# BETONSORTENLISTE

Betone für Hoch-, Industrie und Landwirtschaftsbau							
Betone für bewehrte Außenbauteile							
Betone nach WU -DAfStb -Richtlinie WZ-Wert ≤ 0,55							
Festigkeit	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn	Überw. Klasse	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis € / m <sup>3</sup>
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	32	ÜK I / ÜK II	ja	5315	165,00 €
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	16	ÜK I / ÜK II	ja	5335	168,50 €
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	8	ÜK I / ÜK II	ja	5345	172,00 €
Betone für stark beanspruchte Bauteile							
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	32	ÜK II	ja	6315	170,00 €
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	16	ÜK II	ja	6335	173,50 €
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	8	ÜK II	ja	6345	177,00 €
C35/45	XC4 XA2 XD2 XF2 XF3	F3	32	ÜK II	ja	7315	175,00 €
C35/45	XC4 XA2 XD2 XF2 XF3	F3	16	ÜK II	ja	7335	178,50 €
C35/45	XC4 XA2 XD2 XF2 XF3	F3	8	ÜK II	ja	7345	182,00 €
Betone für Bauteile mit erhöhtem chemischen Angriff							
C35/45	XC4 XA3 XD3 XF2 XF3	F3	32	ÜK II	ja	7315 12	180,00 €
C35/45	XC4 XA3 XD3 XF2 XF3	F3	16	ÜK II	ja	7335 12	183,50 €
C35/45	XC4 XA3 XD3 XF2 XF3	F3	8	ÜK II	ja	7345 12	187,00 €
Betone nach FD -Richtlinie erhöhte Anforderung							
C30/37	XC4 XA1 XD1 XF1 XM1	F3	32	ÜK II	ja	6312 03	178,50 €
C30/37	XC4 XA1 XD1 XF1 XM1	F3	16	ÜK II	ja	6332 03	182,00 €
Betone nach FDE -Richtlinie erhöhte Anforderung							
C30/37	XC4 XA3 XD3 XF4 XM2	F2	16	ÜK II	ja	6262 04	auf Anfrage
Betone für Bauteile mit Tausalzangriff (LP)							
C25/30	XC4 XF2 XF3 XD1 LP	F3	32	ÜK II	ja	5312 05	173,00 €
C25/30	XC4 XF2 XF3 XD1 LP	F3	16	ÜK II	ja	5332 05	176,50 €
C30/37	XC4 XA3 XF4 XD3 LP	F3	32	ÜK II	ja	6312 05	178,00 €
C30/37	XC4 XA3 XF4 XD3 LP	F3	16	ÜK II	ja	6332 05	181,50 €
Betone für Bauteile mit Tausalzangriff (LP) mit Splitt							
C25/30	XC4 XF2 XF3 XD1 LP	F3	16	ÜK II	ja	5362 05	186,50 €
C30/37	XC4 XA3 XF4 XD3 LP	F3	16	ÜK II	ja	6362 05	191,50 €
Betone geeignet für die maschinelle Oberflächenglättung -Industrieböden							
C25/30	XC4 XA1 XF1	F4	32	ÜK I / ÜK II	ja	5412 02	173,00 €
C25/30	XC4 XA1 XF1	F4	16	ÜK I / ÜK II	ja	5432 02	176,50 €
C30/37	XC4 XA1 XF1 XD1 XM1	F4	32	ÜK II	ja	6412 02	178,00 €
C30/37	XC4 XA1 XF1 XD1 XM1	F4	16	ÜK II	ja	6432 02	181,50 €
Bohrpfahlbetone kein ZTV-ING							
C25/30	XC4 XA1 XF1	F5	32	ÜK II	ja	5515 01	180,00 €
C25/30	XC4 XA1 XF1	F5	16	ÜK II	ja	5535 01	183,50 €
C30/37	XC4 XA1 XF1 XD1	F5	32	ÜK II	ja	6515 01	185,00 €
C30/37	XC4 XA1 XF1 XD1	F5	16	ÜK II	ja	6535 01	188,50 €
Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse							
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	F4	16		ja		auf Anfrage
Betone mit besonderen Eigenschaften							
leichtverdichtender Beton (LVB)							
C25/30	XC4 XA1 XF1	F6	16	ÜK II	ja	5632 20	auf Anfrage

## BETONSORTENLISTE

Betone für Bauteile nach ZTV-ING								
Betone für Ingenieurbauwerke								
Festigkeit	Expositionsclassen	Konstistenz	Größtkorn	Überw. Klasse	pumpfähig	Sorten-Nr.	Preis €/m³	
C30/37	XC4 XD2 XA2 XF2 XF3	F3	32	ÜK II	ja	6312 06	173,00 €	
C30/37	XC4 XD2 XA2 XF2 XF3	F3	16	ÜK II	ja	6332 06	176,50 €	
C35/45	XC4 XD2 XA2 XF2 XF3	F3	32	ÜK II	ja	7312 06	178,00 €	
C35/45	XC4 XD2 XA2 XF2 XF3	F3	16	ÜK II	ja	7332 06	181,50 €	
Splitt- Betone für Bauteile mit Frost- und Tausalzangriff (mit LP) z.B. für Brückenkappen								
C25/30	XC4 XF4 XD3 LP	F2	16	ÜK II	ja	5262 07	186,00 €	
C30/37	XC4 XF4 XD3 LP	F2	16	ÜK II	ja	6262 07	191,00 €	
Bohrpfahlbetone								
C30/37	XC4 XA2 XD2	F5	32	ÜK II	ja	6515 22	188,00 €	
C30/37	XC4 XA2 XD2	F5	16	ÜK II	ja	6535 22	191,50 €	
Sonderbaustoffe / Betone								
Mauermörtel für Wohnungs- und Industriebau								
NM 5 / MG II a; 36- Std.- Mörtel			2	ohne	nein	9385 30	225,00 €	
NM 10 / MG III; Tagesmörtel			2	ohne	nein	9385 31	240,00 €	
WDB Speis			2	ohne	nein	9385 33	225,00 €	
Bitte beachten Sie die Zulagen Minderfracht siehe Sonderleistungen (nicht in allen Werken verfügbar)								
Feinbetone für den Wohnungsbau, hydraulisch gebunden nicht fließfähig								
Feinkornbeton		F1/F2	8	ohne	nein	9142 18	172,00 €	
Feinkornbeton		F1/F2	2	ohne	nein	9182 18	182,00 €	
Flüssigboden (Spezifikation nach Rücksprache)								
Flüssigboden KP		KP (F2)	2	ohne	nein	9289 17	150,00 €	
Flüssigboden KF		KF (F6)	2	ohne	nein	9689 17	160,00 €	
Drainbetone								
Drainbeton	X0	F1	16	ohne	nein	9132 15	175,00 €	
Kanalfüllmasse zur Verfüllung von Hohlräumen								
KaFüMa		F6	2	ohne	nein	9682 16	160,00 €	
Fugenschlämme		F6	2	ohne	nein	9682 19	195,00 €	
WDB-Bausteine								
		Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Preis €/Stein		
WDB-Bausteine		150 cm	60 cm	60 cm	ca. 1.250 kg	125,00 €		
WDB-Passsteine (1)		90 cm	60 cm	60 cm	ca. 750 kg	110,00 €		
WDB-Passsteine (2)		60 cm	60 cm	60 cm	ca. 500 kg	100,00 €		
Drahtschlaufen (2 Stück) für den Transport						7,50 €		

- Preise ab Werk
- WDB-Bausteine unterliegen keiner Güteüberwachung
- WDB-Bausteine sind nicht in allen Werken verfügbar.
- jeder WDB-Baustein verfügt über zwei eingearbeitete Gewindeanker (RD 20 mm)

## PREISLISTE ZUSATZ- UND SONDERLEISTUNGEN

Zusatz- und Sonderleistungen		
Dienstleistungen		
LKW-Maut		5,00 € / m <sup>3</sup>
Mindermengenzulage für Lieferungen < 7,5 m <sup>3</sup> je fehlendem m <sup>3</sup> (Beton/Mörtel)		22,00 € / m <sup>3</sup>
Rohrentladung pauschal je LKW		25,00 €
Lieferung: Montag bis Freitag 07.00 Uhr - 17.00 Uhr		
Lieferung: Samstag 07.00 Uhr - 12.00 Uhr		auf Anfrage
Lieferung außerhalb der oben genannten Zeiten		auf Anfrage
Wartezeit (Die Entladezeit beträgt 5 Min/m <sup>3</sup> , darüber hinaus berechnen wir je angefangene 15 Min.)		100,00 € / h
Betonentsorgung		125,00 € / m <sup>3</sup>
Heizzulage bei Temperaturen unter 0 Grad gemessen 06.00 Uhr im Werk		12,50 € / m <sup>3</sup>
Saisonzulage in der Zeit vom 01.12. bis 29.02.		4,50 € / m <sup>3</sup>
Zusatzmittel		
Fließmittel (Zugabe für 1 Konsistenzklasse höher)	FM	7,50 € / m <sup>3</sup>
Betonverzögerer bis 3 Stunden	VZ	6,50 € / m <sup>3</sup>
Betonverzögerer über 3 Stunden	VZ	9,50 € / m <sup>3</sup>
Stahlfaser liefern im Betonmischer beimischen (als konstruktive Bewehrung)		auf Anfrage
Stahlfaser bauseits gestellt im Betonmischer beimischen		2,50 € / m <sup>3</sup>
Kunststofffaser liefern und werkseitig beimischen		auf Anfrage
Diesel und CO <sup>2</sup> Floater		
CO <sup>2</sup> -Zuschlag (Berechnet auf 75,- € / t, bei Steigerung um 10,- € / t erhöht sich der Zuschlag um 1,50 € / m <sup>3</sup> )		7,50 € / m <sup>3</sup>

Stufe	Dieselpreis brutto		Dieselzulage	
	von	bis	je m <sup>3</sup> Beton	je gepumpten m <sup>3</sup>
0		1,49 €		
1	1,50 €	1,73 €	2,50 €	0,50 €
2	1,74 €	1,96 €	3,70 €	0,75 €
3	1,97 €	2,20 €	4,90 €	1,00 €
4	2,21 €	2,44 €	6,10 €	1,25 €
5	2,45 €	2,68 €	7,30 €	1,50 €
6	2,69 €	2,92 €	8,50 €	1,75 €
7	2,93 €	3,15 €	9,70 €	2,00 €

Unser Betonsorten-Verzeichnis kann in den jeweiligen Werken eingesehen werden.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren in der Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unsere Transportbetonwerke sind nach EN 206 - 2 / DIN 1045 - 2 durch den BÜV NW e.V., BÜV Mitte e.V. und den BÜV Nord e.V. fremdüberwacht.

## EXPOSITIONSKLASSEN

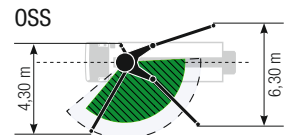
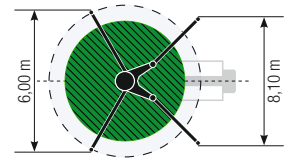
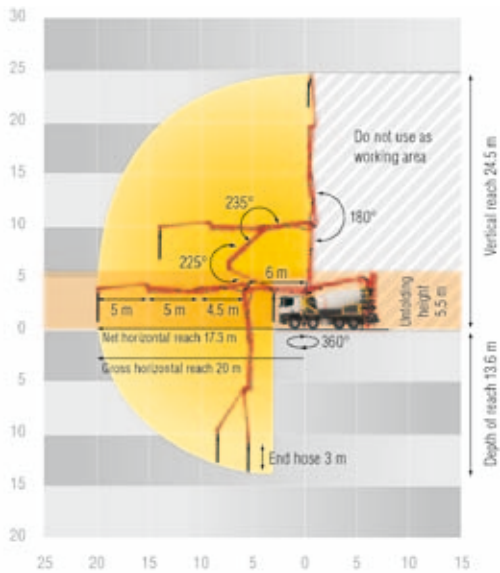
Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)</b>		
Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht Beton angreifender Umgebung wird die Expositionsklasse X0 zugeordnet.		
<b>X0</b>	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost</li> <li>Innenbauteile ohne Bewehrung</li> </ul>
<b>Bewährungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)</b>		
Wenn Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält, Luft und Feuchtigkeit ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse nachfolgender Tabelle zugeordnet werden.		
<b>XC1</b>	trocken oder ständig nass	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden)</li> <li>Beton, der ständig in Wasser getaucht ist</li> </ul>
<b>XC2</b>	nass, selten trocken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teile von Wasserbehältern</li> <li>Gründungsbauteile</li> </ul>
<b>XC3</b>	mäßige Feuchte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z. B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z. B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen</li> <li>Dachflächen mit flächiger Abdichtung</li> <li>Verkehrsflächen mit flächiger unterlaufsicerer Abdeckung</li> </ul>
<b>XC4</b>	wechselnd nass und trocken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außenbauteile mit direkter Beregnung</li> </ul>
<b>Bewährungskorrosion, verursacht durch Chloride ausgenommen Meerwasser (XD)</b>		
<b>XD1</b>	mäßige Feuchte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen</li> <li>Einzelgaragen</li> <li>befahrene Verkehrsflächen mit vollflächigem Oberflächenschutz</li> </ul>
<b>XD2</b>	nass, selten trocken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Solebäder</li> <li>Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind</li> </ul>
<b>XD3</b>	wechselnd nass und trocken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung</li> <li>Fahrbahndecken</li> <li>befahrene Verkehrsflächen mit rissevermeidenden Bauweisen ohne Oberflächenschutz oder ohne Abdichtung</li> <li>befahrene Verkehrsflächen mit dauerhaftem lokalem Schutz von Rissen</li> </ul>
<b>Bewährungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)</b>		
<b>XS1</b>	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außenbauteile in Küstennähe</li> </ul>
<b>XS2</b>	unter Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen</li> </ul>
<b>XS3</b>	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kaimauern in Hafenanlagen</li> </ul>
<b>Betonkorrosion, verursacht durch Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)</b>		
<b>XF1</b>	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außenbauteile</li> </ul>
<b>XF2</b>	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4</li> </ul>
<b>XF3</b>	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser</li> <li>offene Wasserbehälter</li> </ul>
<b>XF4</b>	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser</li> <li>Verkehrsflächen, die mit Taumitteln behandelt werden</li> <li>überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen</li> <li>Räumerlaufbahnen von Kläranlagen</li> <li>Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone</li> </ul>
<b>Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)</b>		
Wenn Beton chemischem Angriff durch natürliche Böden, Grundwasser, Meerwasser nach dieser Tabelle und Abwasser ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse nach folgender Tabelle zugeordnet werden.		
<b>XA1</b>	chemisch schwach angreifende Umgebung nach der folgenden Tabelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behälter von Kläranlagen</li> <li>Güllebehälter</li> </ul>
<b>XA2</b>	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach der folgenden Tabelle und Meeresbauwerke	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen</li> <li>Bauteile in betonangreifenden Böden</li> </ul>
<b>XA3</b>	chemisch stark angreifende Umgebung nach der folgenden Tabelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern</li> <li>Futtertische der Landwirtschaft</li> <li>Kühltürme mit Rauchgasableitung</li> </ul>
<b>Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)</b>		
Wenn Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, muss die Expositionsklasse nach folgender Tabelle zugeordnet werden.		
<b>XM1</b>	mäßige Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> <li>tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge</li> </ul>
<b>XM2</b>	starke Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> <li>tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler</li> </ul>
<b>XM3</b>	sehr starke Verschleißbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> <li>tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler</li> <li>Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden</li> <li>Wasserbauwerke in geschleibbelasteten Gewässern, z. B. Tosbecken</li> </ul>

## KONSISTENZKLASSEN

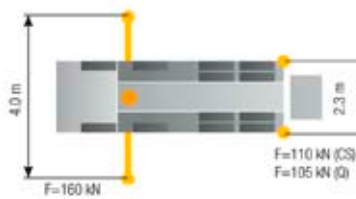
Konsistenzbereich	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig	SVB
Ausbreitmaßklasse	-	F1	F2	F3	F4	F5	F6	-
Ausbreitmaß (mm)	-	≤ 340	350 bis 410	420 bis 480	490 bis 550	560 bis 620	630 bis 700	> 700



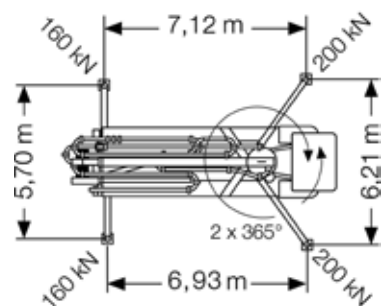
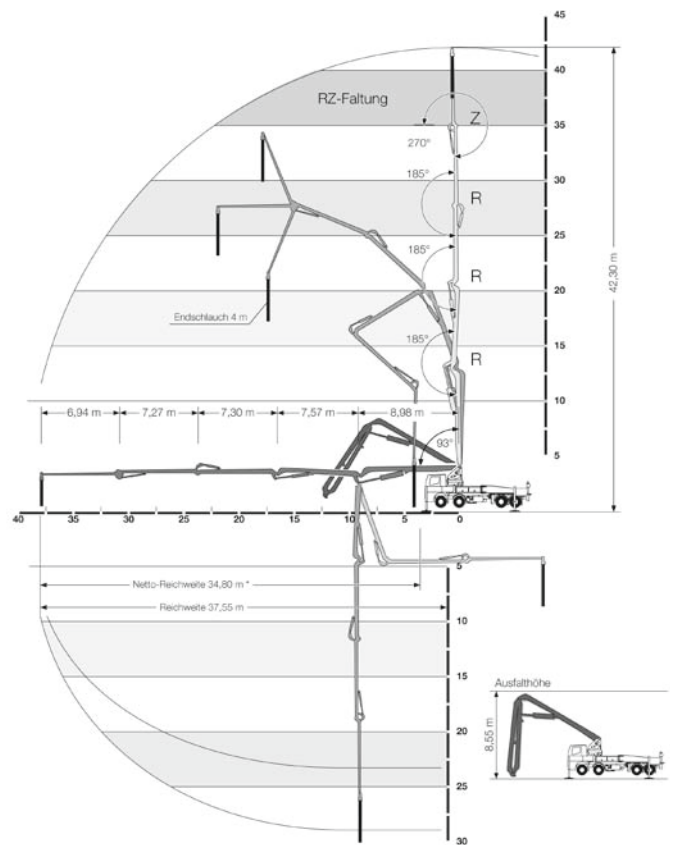
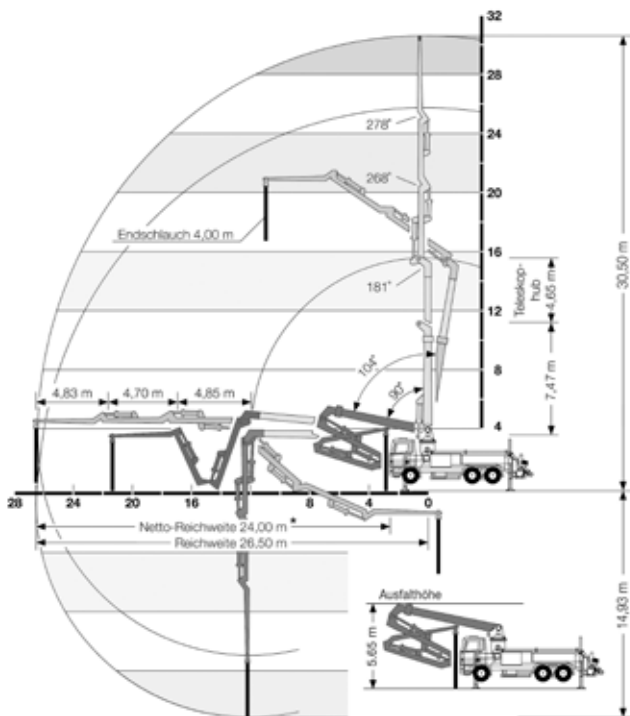
# REICHWEITENDIAGRAMM BETONPUMPEN



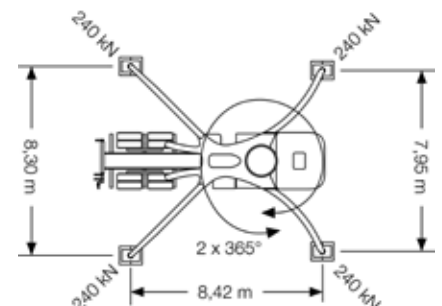
Reichweitendiagramm und Abstützungsvarianten 38 m Pumpe



Reichweitendiagramm 24 m Pumpe



Reichweitendiagramm 31 m Pumpe



Reichweitendiagramm 43 m Pumpe

## WDB BETONPUMPEN

Mit unseren eigenen Autobetonpumpen fördern wir den Transportbeton zum perfekten Einbau direkt an den richtigen Ort. Unsere erfahrenen und qualifizierten Maschinenführer arbeiten schnell, sicher und präzise. Für jedes Bauvorhaben und jede Projektgröße bieten wir eine effiziente und wirtschaftliche Lösung an. Bei frühzeitiger Bestellung sichern wir all ihre Anforderungen mit entsprechender Pumpleistung ab.

	24 m - Pumpe	31 m - Pumpe	38 m - Pumpe	43 m - Pumpe
Reichhöhe	23,8 m	30,5 m	37,5 m	42,3 m
Reichweite (netto)	17,6 m	24,0 m	30,3 m	34,8 m
Reichtiefe	12,40 m	14,93 m	25,30 m	29,90 m
Ausfalthöhe	6,9 m	5,65 m	7,4 m	8,55 m
Abstützbreite vorne*	4,0 m	6,21 m	6 m	7,95 m
Abstützbreite hinten*	2,3 m	5,7 m	8,1 m	8,3 m

\*Standardaufstellung, die angegebenen Abstützweiten werden jeweils von der Mitte des Stützfußes gemessen. Unterlegplatten und eventuell erforderliche Kanthölzer müssen bei der Ermittlung der benötigten Aufstellweite entsprechend berücksichtigt werden.

Werden Autobetonpumpen mit größeren Reichweiten benötigt, arbeiten wir seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll mit unserem Dienstleister zusammen. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

## PREISLISTE BETONPUMPENDIENST

Mastlänge	bis M 24	bis M 31	bis M 38	bis M 43	bis M 52	bis M 60
Grundpauschale incl. Pumpleistung bis 10 m <sup>3</sup>	485,00 €	550,00 €	625,00 €	725,00 €	985,00 €	1.105,00 €
je weiterer m <sup>3</sup> :						
11 - 24 m <sup>3</sup>	15,00 € / m <sup>3</sup>	16,50 € / m <sup>3</sup>	18,00 € / m <sup>3</sup>	20,00 € / m <sup>3</sup>	23,00 € / m <sup>3</sup>	25,00 € / m <sup>3</sup>
25 - 49 m <sup>3</sup>	14,50 € / m <sup>3</sup>	16,00 € / m <sup>3</sup>	17,50 € / m <sup>3</sup>	19,50 € / m <sup>3</sup>	22,50 € / m <sup>3</sup>	24,50 € / m <sup>3</sup>
50 - 100 m <sup>3</sup>	14,00 € / m <sup>3</sup>	15,50 € / m <sup>3</sup>	17,00 € / m <sup>3</sup>	19,00 € / m <sup>3</sup>	22,00 € / m <sup>3</sup>	24,00 € / m <sup>3</sup>
100 m <sup>3</sup>	13,50 € / m <sup>3</sup>	15,00 € / m <sup>3</sup>	16,50 € / m <sup>3</sup>	18,50 € / m <sup>3</sup>	21,50 € / m <sup>3</sup>	23,50 € / m <sup>3</sup>
bei verzögertem Betoneinbau von weniger als 20 m <sup>3</sup> / h berechnen wir	240,00 €	275,00 €	300,00 €	350,00 €	450,00 €	500,00 €
Anpumphilfe (bei Bedarf)	30,00 €					
Schlauch- / Rohrleitung je verlegtem Meter	10,00 €					
Bogen / Reduzierung	15,00 €					
Standortwechsel auf der Baustelle	75,00 €	100,00 €	125,00 €	200,00 €		
Keine Auswaschmöglichkeit	150,00 €		200,00 €	250,00 €		
Zuschlag für Stahlfaserbeton je gepumpten m <sup>3</sup>	2,50 €					
Vergebliche An- und Abfahrten / Absagen am bestellten Einsatztag	435,00 €	500,00 €	575,00 €	675,00 €	935,00 €	1.055,00 €
2. Betonpumpenmaschinist (ab 30 m Rohr-Schlauchleitung erforderlich) je Std.	80,00 €					
Zusätzlicher Rohr-Schlauch- transport pauschal	125,00 €					
Begleitfahrzeug ab 52 m-Mast-Betonpumpe pauschal (falls erforderlich)					600,00 €	

Für den Einsatz der Betonpumpen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten auf Seite 14 -15.

Das Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen auf Seite 11-12 ist zu beachten.

# Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen

## Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

### ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

} Baustellen-  
erfassungsblatt

## Der Fahrer und Pumpenmaschinist

### ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

## Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

### ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- **Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle**

## Verantwortung



**Alle genannten Beteiligten  
haben auf die Einhaltung der  
Forderungen zu achten. Nur  
dadurch ist ein sicherer und fach-  
gerechter Pumpbetrieb möglich!**

# !!! Unbedingt zu beachten !!!

### Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

### VERBOTEN

Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen

### Standsicherheit

„Eckstützkräfte“  
Unterbau immer: 4 Kanthölzer

Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

### VERBOTEN

- feste Endstücke
- Reduzierungen

### Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen

Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

- a) bei nichtbindigen oder weichen Böden...  $\beta = 45^\circ$
- b) bei steilen oder halbfesten Böden...  $\beta = 60^\circ$
- c) bei Fels...  $\beta = 80^\circ$

Böschungswinkel  $\beta$

### VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung

Bauwerk:

$\geq 2m$

### Sicherheitsabstand

Bei der Vorbeifahrt Sicherheitsabstand beachten

Böschung       $\geq 2,00 m$        $\geq 1,00 m$       Verbau

### VERBOTEN

Anpumpen      Gefahrenbereich

$2 \times L$

### Freileitungen

- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!

min. 5 m

### VERBOTEN

- Endschlauchverlängerung

Ausnahme: nach Betriebsanleitung

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton und Mörtel der WESER-DIEMEL-BETON Warburg und WESER-DIEMEL-BETON Höxter

Stand: 01.01.2024

## 1. GELTUNG

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“).

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

## 2. ANGEBOT

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

## 3. LIEFERUNG UND ABNAHME

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3.3 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.4 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transportfahrzeuges muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

## 4. GEFAHRÜBERGANG

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probennahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB, verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen besteht keine Rückpflicht. Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

## 6. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 7. SICHERUNGSRECHTE

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsbübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten oft stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsbübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

## 8. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Kosten, insbesondere für Roh- und Ausgangsstoffe, Fracht oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2 Auch eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 9. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. DATENVERARBEITUNG

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die

Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## 11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, AUSSCHLUSS VON UN-KAUFRECHT

11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

## 12. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Vermietung von Betonfördergeräten

## 1. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit oder ohne Zubehör. Dies gilt auch dann, wenn die Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal erfolgt. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt) schließen.

1.2 Auf eine isolierte Vermietung von Zubehör finden die Vorschriften dieser AGB entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für AGB-Bestimmungen, die ihrer Natur nach nur auf die Vermietung von Betonfördergeräten Anwendung finden können. Als Zubehör im Sinne dieser Klausel gelten bspw. Schläuche, Rundverteiler, Verteilermasten, Schlagschieber, Sperrschieber und Rohrweiche. Die vorstehende beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweis: Die Verwendung dieser Klausel ist optional für den Fall, dass Zubehör isoliert von Betonfördergeräten vermietet werden soll. Es ist jedoch nicht sicher, ob die Klausel dem Transparenzgebot des § 307 BGB genügt. Sicherer (weil klarer) wären separate AGB für die Vermietung von Zubehör oder eine Anpassung jeder einzelnen Klausel (bspw. durch den Zusatz „Diese Klausel gilt auch für die isolierte Vermietung von Zubehör“), soweit die jeweilige Klausel Anwendung finden soll. Dies ist ggf. unternehmensindividuell umzusetzen.

1.3 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.4 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.5 AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir im Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

1.6 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündlich, schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

2.4 Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

## 3. UNSERE LEISTUNGEN

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) von Betonfördergeräten mit oder ohne Zubehör – ggf. unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

3.2 Die Vermietung erfolgt zu einer für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung. Der Mieter entscheidet über Ort und Zeitraum

der Miete.

3.3 Bei Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, der Gestaltung der Arbeitsaufgabe und der konkreten Bedienung des Fördergerätes – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

3.4 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen.

3.5 Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes – ggf. mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal – schulden wir nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

3.6 Wir schulden die entgeltliche Überlassung des Betonfördergeräts für die Dauer der vereinbarten Mietzeit gemäß Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass die Mietzeit jeweils um 15 Minuten überschritten wird, sind wir berechtigt, die dann tatsächliche Mietzeit pro angefangener 15 Minuten zu einem Stundensatz von € [...] zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer oder einem in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegten Stundensatz zu berechnen. Wird die Mietzeit unterschritten, hat der Mieter gleichwohl die vereinbarte Mietzeit zu zahlen, es sei denn, er weist uns nach, dass wir das Betonfördergerät während dieses Zeitraums anderweitig hätten vermietet können.

Hinweis: Sofern die Auftragsbestätigung bereits Angaben zur Überschreitung der Mietzeit enthält, kann die entsprechende Regelung an dieser Stelle entfallen.

3.7 Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördervorgangs mit diesem ein Informations- und Beratungsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen des von uns vermieteten Betonfördergerätes durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Beratungsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendersatzes bleibt vorbehalten.

## 4. PFLICHTEN DES MIETERS

4.1 Der Mieter wird den Einsatz des von uns vermieteten Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des ihm vermieteten Betonfördergerätes informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären.

4.2 Der durch das Betonfördergerät zu fördernde Beton wird von dem Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung des Betonfördergerätes für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

4.3 Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4.4 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes fällt in den ausschließlichen

Verantwortungsbereich des Mieters.

4.5 Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

4.7 Die Betonförderung erfolgt – auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz des Betonfördergerätes bleibt der Mieter verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4.8 Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

4.9 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal des Betonfördergerätes. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

4.10 Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Er wird uns diese spätestens bei Eintreffen des Betonfördergerätes auf der Baustelle (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.11 Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts (Ziffer 4.4) bis zu dessen Rückgabe (Ziffer 4.22) Aufgabe des Mieters.

4.12 Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Betonfördergerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkraft und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten.

Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten.

4.13 Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs-, und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz des Betonfördergerätes mitteilen.

4.14 Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergerätes im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren. Wird das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal angemietet, so erfolgt nachfolgend eine Einweisung des Bedienpersonals des Mieters. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sein Bedienpersonal ausreichend qualifiziert und in der Lage ist, das Betonfördergerät nach erfolgter Einweisung sachgerecht zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kenntnis der deutschen Sprache. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich die hinreichende Qualifikation seines Bedienpersonals nachzuweisen.

4.15 Dem Mieter ist bekannt, dass das Betonfördergerät nur gemäß den Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs „Förder- und Verteilmaschinen für Beton“ des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) verwendet werden darf.

4.16 Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes (einschließlich Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

4.17 Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

4.18 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergerätes zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

4.19 Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

4.20 Während der Mietzeit des Betonfördergerätes und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes zu gewährleisten.

4.21 Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergerätes – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Geräts verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.22 Die Rückgabe des Betonfördergerätes erfolgt nach Einsatzbeendigung auf der Baustelle mit Rückgabe der Fahrzeugschlüssel an unsere Mitarbeiter (Vermietung ohne Bedienpersonal) bzw. wenn das Betonfördergerät nach Beendigung des Einsatzes die Baustelle verlässt (Vermietung mit Bedienpersonal). Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib des Betonfördergerätes auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – das Betonfördergerät am Ende eines jeden Miettages an uns zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist das Betonfördergerät sowie die verwendeten Rohrleitungen zu reinigen.

Der Zeitpunkt der Rückgabe des Betonfördergerätes ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß Ziffer 5.1 festgelegten Zeitpunkt. Anfangsweise gilt Ziffer 5.2.

4.23 Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb des Betonfördergerätes erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe € 5,0 Millionen – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

4.24 Soweit das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal gemietet wird, verpflichtet sich der Mieter, die Einsatzdaten des Betonfördergerätes entsprechend der gesondert zu vereinbarenden Bedingungen aufzuzeichnen und uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

## 5. MIETZEIT/TERMINVEREINBARUNG

5.1 Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

5.2 Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort (Ziffern 4.4 und 4.22).

5.3 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

5.4 Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5.5 Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.6 Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R.  $\geq -15^\circ$ ) und Windstärken (i. d. R.  $< 63$  km/h bis 40-Meter-Klasse bzw.  $< 52$  km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

5.7 Für die Dauer einer von einem Mieter unverschuldeten Unterbrechung fällt kein Mietzins an.

5.8 Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder ein für den Vertragszweck gleichwertig geeignetes Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

6.4 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungsgeld- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6. 6.5 Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € [...] je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgelddienende. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6.

6.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 6.4 und 6.5 gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens der von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3 Alt BGB wird durch die Ziffern 6.4 und 6.5 nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

6.7 Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung erheben, während der Mietzeit durch den Betrieb des entliehenen Betonfördergerätes geschädigt worden zu sein, soweit die Vermietung des Betonfördergerätes ohne Bedienpersonal erfolgt ist.

6.8 Der Mieter haftet uns für alle während der Mietzeit eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der im vierten Abschnitt dieser AGB (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten auftreten. Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

6.9 Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des Be-

tonfördergerätes, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht durch Bedienpersonal des Vermieters bedient wurde.

## 7. SICHERUNGSRECHTE

7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsbeziehung haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber sicherheitshalber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Mieter wird auf unser schriftliches Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekanntgeben, seinerseits bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns gegenüber dem Mieter mit schuldbeitreibender Wirkung im Verhältnis zum Mieter an uns zu zahlen. Machen wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, erlischt die abgetretene Forderung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters ganz oder teilweise in Höhe der Zahlung des Mieters auf unsere Rechnungen.

Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten.

Der Mieter ist verpflichtet, uns eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich anzuzeigen.

Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig uns gegenüber erfüllt hat (Entfall des Sicherungszwecks).

## 8. VERGÜTUNG

8.1 Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (zweiter Abschnitt dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal, Betriebsstoffe), nicht jedoch um mehr als 10 % des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

8.3 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

8.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 9. KÜNDIGUNG

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

– der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, – über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,

– der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt, – in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. Ziffer 2.4 dieser AGB) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können, – erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

## 10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 11. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

